

## UMFRAGE BEI STEUERBEHÖRDEN – KAPITAL AUS VORSORGE

Bei der Besteuerung von Kapitalleistungen aus Vorsorge bestehen in Detailfragen in der Praxis gewisse Unterschiede zwischen den Kantonen. Zwar legt die Schweizerische Steuerkonferenz SSK Empfehlungen für die Kantone fest, jedoch weichen einige davon ab.

Wir haben im Mai 2014 bei allen kantonalen Steuerverwaltungen eine Umfrage gestartet. Wir publizierten in der letzten mendo-info die Resultate zur 1. Frage (Teilpensionierung); hier die Antworten zu den Fragen 2 und 3:

### 2. Bezug des Alterskapitals aus Freizügigkeitskonten und –policen

*Zu welchem Zeitpunkt wird eine Altersleistung be-steuert? Im Bezugszeitpunkt – also beim Bezug des Alterskapitals zwischen dem 59./60. und 69./70. Altersjahr? Oder knüpfen Sie den Besteuerungszeitpunkt an die Aufgabe der Erwerbstätigkeit?*

### 3. Zusammenrechnung mehrerer Vorsorgeleistungen in Kapitalform (gebundene Vorsorge 2. Säule / 3a)

*Zählen Sie mehrere Kapitalabfindungen aus Vorsorge bei einer steuerpflichtigen Person (und allenfalls auch deren Ehegatten) pro Steuerjahr zusammen oder er-streckt sich dieses Zusammenzählen über mehrere Steuerjahre hinweg?*

Bei den Kantonen, die nicht aufgeführt sind, haben wir keine Antwort erhalten.

### Alterskapital Freizügigkeitskonten/-policen:

Den Antworten kann entnommen werden, dass in der Praxis zwei Betrachtungsweisen bestehen :

**Position 1 :** Die steuerliche Fälligkeit fällt in dem Jahr an, in welchem der Bezug des Kapitals erfolgt. Unabhängig davon, ob eine Person noch einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder nicht.

**Position 2 :** Mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit werden steuerlich sämtliche Freizügigkeitskonten und –policen fällig und werden dementsprechend gemeinsam mit weiteren Kapitalleistungen aus Vorsorge im Pensionierungszeitpunkt versteuert. Von da an werden Kontosaldo und Rückkaufswerte von Policen als steuerbares

Vermögen erfasst sowie die Erträge auf Konten zum steuerbaren Einkommen gezählt. Falls die Steuerbehörden nachträglich von Freizügigkeitsguthaben Kenntnis erlangen, erfolgt eine Nachbesteuerung in Einkommen und Vermögen und der Kapitalbezug wird für die Festlegung des Steuersatzes so besteuert, wie wenn der Kapitalbezug per Pensionierungszeitpunkt erfolgt wäre.

Welche Kantone wenden nun welche Praxis an?

<b>Position 1:</b>	AG, AR, BL, BS, BE, FR, GE, GR, LU, OW, SG, SH, SO, SZ, TG*, UR, VD
<b>Position 2:</b>	GL, JU, NE, VS

*\*TG : Praxisänderung in 2014 (neu Position 1). Allerdings Hinweis zu beachten, dass bei mehreren Freizügigkeitskonten, die hätten zusammengeführt werden müssen (gemäss Artikel 4 Abs. 2bis FZG) alle Freizügigkeitsleistungen gemeinsam besteuert werden.*

### Zusammenrechnung mehrerer Vorsorgeleistungen in Kapitalform

Teilweise erst seit kurzem zählen die kantonalen Steuerbehörden die Kapitalleistungen aus Vorsorge nur noch für das betreffende Steuerjahr und nicht über mehrere Jahre zusammen (zB SG seit 2013). Die im gleichen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen der 2. Säulen und der Säule 3a werden bei der Besteuerung zusammengerechnet. Ebenfalls werden die Leistungen beider Ehegatten oder eingetragenen Partner zusammengerechnet.

AUSNAHME: Die Kantone BL, BS und NE. In diesen Kantonen findet keine Zusammenrechnung für Ehegatten bei der Staats- und Gemeindesteuer statt (wohl aber für die Bundessteuer).

Die Kapitalleistungen werden gesondert vom übrigen Einkommen und einem milderem Tarif besteuert.

## Anpassung der AHV-Rente per 2015

Bekanntlich werden alle 2 Jahre die AHV-Renten der Teuerung und Lohnentwicklung in der Schweiz angepasst. Per 2015 ist es wieder soweit. In der Folge eine Zusammenfassung der wichtigsten Zahlenwerte (in Jahreszahlen):

- Minimale AHV-Altersrente CHF 14'100.00
- Maximale AHV-Altersrente CHF 28'200.00
- Plafonierte Ehegattenrente AHV CHF 42'300.00
- Mindestlohn BVG (Eintrittsschwelle) CHF 21'150.00
- Mind. Versicherter Lohn BVG CHF 3'525.00
- Koordinationsabzug BVG CHF 24'675.00
- Oberer Grenzbetrag BVG CHF 84'600.00
- Maximaler Abzug 3a (klein) CHF 6'768.00
- Maximaler Abzug 3a (gross) CHF 33'840.00

## Keine Änderung beim Zinssatz BVG per 2015

Am 22. Oktober 2014 teilte der Bundesrat mit, dass der Mindestzinssatz zur Verzinsung von BVG-Guthaben im Jahre 2015 unverändert bei 1,75% liegen wird.

## Massnahmenpaket zur Stärkung der Berufsbildung

Der Bundesrat hat ein vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung erarbeitetes Massnahmenpaket zur Förderung der Berufsbildung genehmigt. Er beabsichtigt, im Bereich der höheren Berufsbildung die Absolvierenden von eidgenössischen Prüfungen (Fachausweis / Diplom) finanziell zu entlasten, die Durchlässigkeit zum Hochschulbereich zu erleichtern sowie Marketing- und Kommunikationsaktivitäten zu verstärken. Zudem hat der Bundesrat die neue Verordnung über den nationalen Qualifikationsrahmen für Abschlüsse der Berufsbildung verabschiedet. Sie trat am 1. Oktober 2014 in Kraft und bezweckt eine bessere nationale und internationale Positionierung der Schweizer Abschlüsse.

## 6. Infoanlass Höhere Berufsbildung

Am 5. November 2014 führt die Mobiliar ihren 6. Infoanlass zur höheren Berufsbildung durch. Von 11.30 bis 15.00 Uhr stellen verschiedene Bildungsanbieter und Verbände Aus- und Weiterbildungen in der Versicherungsbranche vor. Auch die Mendo AG wird mit einem Stand vertreten sein und die IAF-Ausbildungen sowie den neuen CAS in Financial Consulting der HWZ vorstellen. Weitere Infos: [www.vbv-regiobern.ch/infoanlass](http://www.vbv-regiobern.ch/infoanlass)